

Vorblatt

Problem:

Anhang I Abs. 2 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009, S. 55, und § 83 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, verpflichten den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, im Fall einer Kosten/Nutzenanalyse, die die Einführung von intelligenten Messgeräten empfiehlt, deren Einführung durch Verordnung festzulegen. Zwei Kosten/Nutzenanalysen zu diesem Betreff empfehlen die Einführung intelligenter Messgeräte.

Lösung und Inhalt:

Entsprechung der Verpflichtung gemäß § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 im Wege einer verpflichtenden Einführung intelligenter Messgeräte.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die in Aussicht genommene Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Volkswirtschaftlichen Gesamtkosten von etwa 3,2 Mrd. Euro steht ein Gesamtnutzen von 3,6 Mrd. Euro im Strombereich gegenüber; die CO₂-Emissionen sind dabei in den Gesamtkosten berücksichtigt. Durch die Investition in Smart Metering werden rund 6 000 Arbeitsplätze geschaffen. Diese Investitionen führen in Summe zu einer Gesamtsteigerung der österreichischen Wertschöpfung von etwa 500 Mio. Euro.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind geringfügige neue Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Aufgrund der Stromeinsparungen bei den betroffenen Endverbrauchern (Haushalte, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, soweit diese noch keinen lastganggemessen Stromverbrauch haben) von rund 3,5%, das sind rund 0,7 TWh pro Jahr. Über den gesamten Betrachtungszeitraum ergeben sich Stromeinsparungen von etwa 10-11 TWh, das bedeutet Einsparungen von knapp 2,3 Mio. Tonnen CO₂. Intelligente Messgeräte sind eine unabdingbare Schnittstelle für Intelligente Netze („Smart Grids“), die anlässlich der Forcierung erneuerbaren Energien für das künftige Netzlastmanagement erforderlich sein werden.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die Einführung von intelligenten Netzgeräten bei Strom bis 2018 führt laut einer von der derzeitigen Rechts- und Faktenlage ausgehenden Studie, unter Heranziehung eines Modellzeitraumes von 15 Jahren, zu einem Nettokostenvorteil für die Endverbraucher (Haushalte, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, soweit diese noch keinen lastganggemessen Stromverbrauch haben) von über 1,0 Mrd. Euro. Über die Höhe der Kostenvorteile für Haushalte liegen keine Berechnungen vor. Eine zeitgenaue Verbrauchserfassung bringt jedenfalls höhere Abrechnungsqualität und eröffnet durch die Möglichkeit verbrauchssensibler Energienutzung neue Energieeffizienzpotentiale für die Konsumenten.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung erfüllt die sich aus der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009, S. 55, ergebenden Verpflichtungen und dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen. Die Gemeinschaftsrechtskonformität ist daher gegeben.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Begutachtung durch den Energiebeirat sowie durch Vertreter des Konsumentenschutzes.